

## Fehlinterpretation der Berufsordnung

Wie wir hören, kommt es hinsichtlich des „nachwirkenden“ Abstinenzgebotes der Berufsordnung (§ 13 Abs. 7) zu einer Fehlinterpretation. Angeblich verbiete es das Abstinenzgebot, nach der Erschöpfung des genehmigten Kontingentes einer „Kassenpsychotherapie“ die Therapie bei fortdauernder Behandlungsbedürftigkeit auf privatvertraglicher Basis fortzusetzen. Dies trifft nicht zu:

Das Abstinenzgebot bezieht sich auf **außertherapeutische Kontakte**, wie § 13 Abs. 2 bis 4 der Berufsordnung (BO) deutlich machen. Mit „Beendigung der Psychotherapie“ im Sinne des § 13 Abs. 7 BO ist nicht das Ende der „Kassenpsychotherapie“ gemeint, falls die therapeutischen Kontakte fortgesetzt werden. Therapeutische Kontakte sind grundsätzlich und ohne zeitliche Beschränkungen **berufsrechtlich** zulässig. Möglicherweise irritiert der Begriff „Behandlungsnotwendigkeit“ in § 13 Abs. 7 BO. Er bezieht sich jedoch auf Fälle abgebrochener Behandlungen (vgl. Stellpflug/Berns, Musterberufsordnung, 2. Auflage, § 6 Rz. 149).

Dem stehen auch **sozialrechtliche** Regelungen nicht entgegen, wenn bei GKV-Versicherten alle Möglichkeiten der Beantragung ausgeschöpft wurden und eine Weiterführung als Kassenleistung abgelehnt wurde.

Johann Rautschka-Rücker